

Beschluss über die Widmung Parkplatz an der Knud-Laward-Straße

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Fachdienst Wirtschaftsförderung, Bauverwaltung und Liegenschaften	27.02.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss (Vorberatung)	26.03.2024
Ratsversammlung (Entscheidung)	06.05.2024

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein

Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

Ziel der Vorlage

"Schleswig stärkt seine Funktion als attraktiver Mittelpunkt der Region"

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, dass die in der Anlage durch eine rote Umrandung gekennzeichnete Fläche (Flur 22/7, Flur 18, Gemarkung Schleswig) gelegen an der Knud-Laward-Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein als Ortsstraßen bzw. sonstige öffentliche Wege (beschränkt öffentliche Straßen) dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

1. **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Ratsversammlung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 und 17 Gemeindeordnung i. V. mit § 6 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der aktuellen Fassung. Die Zuständigkeit des Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschusses ergibt sich aus §2 Nr. 7 Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig in der aktuellen Fassung.

2. **Sachdarstellung**

Mit der Widmung für den öffentlichen Verkehr werden Straßen und Wege zur öffentlichen Einrichtung. Mit der Widmung werden die genannten Straßen und Straßenteile als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG bzw. die genannten Wege gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG als sonstige öffentliche Wege (beschränkt öffentliche Straßen) eingestuft.

Die Widmung ist zu veröffentlichen, womit die Widerspruchsmöglichkeit gegeben ist.

Die betroffenen Flächen liegen im Eigentum der Stadt Schleswig.

3. **Handlungsbedarf**

Die Widmung ist gesetzlich erforderlich.

4. **Finanzielle Auswirkungen**

Die Widmung ist grundsätzlich für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen bzw. Erschließungskosten Voraussetzung.

Für die Widmung entstehen keine Kosten.

5. **Rechtliche Auswirkungen**

Erst mit der Widmung erlangen die Straße, Wege, Plätze die Einstufung als öffentliche Verkehrsflächen, für die das Straßen- und Wegegesetz und die Straßenverkehrsordnung usw. Anwendung finden.

Anlagen

- | | | |
|----|-------------------------------|--------------|
| 1. | Anlage zum Beschluss | (öffentlich) |
| 2. | Entwurf der Widmungsverfügung | (öffentlich) |